

# OSTSCHWEIZER STRAFVOLLZUGSKOMMISSION

---

## EMPFEHLUNG

### für den Vollzug der Verwahrung und der vorangehenden Freiheitsstrafe vom 4. April 2008

---

Nach Art. 64 Abs. 1 StGB ordnet das Gericht die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

- a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder
- b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe geht nach Art. 64 Abs. 2 StGB der Verwahrung voraus. Die Bestimmungen über die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe (Art. 86–88) sind nicht anwendbar. Ist schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu erwarten, dass der Täter sich in Freiheit bewährt, so verfügt das Gericht nach Art. 64 Abs. 3 StGB die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe frühestens auf den Zeitpunkt hin, an welchem der Täter zwei Drittel der Freiheitsstrafe oder 15 Jahre der lebenslänglichen Freiheitsstrafe verbüsst hat. Zuständig ist das Gericht, das die Verwahrung angeordnet hat. Die Verwahrung wird nach Art. 64 Abs. 4 StGB in einer Massnahmevollzugseinrichtung oder in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 vollzogen. Die öffentliche Sicherheit ist zu gewährleisten. Der Täter wird psychiatrisch betreut, wenn dies notwendig ist. Für die Einweisung in eine offene Einrichtung und für die Bewilligung von Vollzugsöffnungen gilt nach Art. 90 Abs. 4bis StGB Art. 75a sinngemäss.

Nach Art. 64a StGB wird der Täter aus der Verwahrung bedingt entlassen, sobald zu erwarten ist, dass er sich in der Freiheit bewährt. Nach Art. 64b Abs. 1 StGB prüft die zuständige Behörde auf Gesuch hin oder von Amtes wegen:

- a. mindestens einmal jährlich, und erstmals nach Ablauf von zwei Jahren, ob und wann der Täter aus der Verwahrung bedingt entlassen werden kann (Art. 64a Abs. 1);
- b. mindestens alle zwei Jahre, und erstmals vor Antritt der Verwahrung, ob die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung gegeben sind und beim zuständigen Gericht entsprechend Antrag gestellt werden soll (Art. 65 Abs. 1).

Nach Art. 64b Abs. 2 StGB trifft die zuständige Behörde die Entscheide nach Absatz 1 gestützt auf:

- a. einen Bericht der Anstaltsleitung;
  - b. eine unabhängige sachverständige Begutachtung im Sinne von Artikel 56 Absatz 4;
  - c. die Anhörung einer Kommission nach Artikel 62d Absatz 2;
  - d. die Anhörung des Täters.
- 

## 1. Ausgangslage

Eine Verwahrung wird vom Gericht angeordnet, wenn es das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit erfordert und die schuldangemessene Zeitstrafe nicht genügt, um dieses Sicherheitsinteresse abzudecken<sup>1</sup>. Die Notwendigkeit einer Verwahrung wird demnach primär aufgrund

---

<sup>1</sup> Art. 56 Abs. 1 StGB.

der Gefährlichkeit eines Täters beurteilt. Verwahrte gelten grundsätzlich als gemeingefährlich<sup>2</sup>. Bei psychisch gestörten Tätern ist die Verwahrung gegenüber einer therapeutischen Massnahme subsidiär; sie wird also nur angeordnet, wenn eine therapeutische Behandlung keinen Erfolg verspricht. Bestehen ungewisse Erfolgsaussichten, ordnet der Richter in der Regel eine stationäre therapeutische Behandlung an; dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit kann die Vollzugsbehörde durch die Einweisung der verurteilten Person in eine gesicherte Einrichtung gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB Rechnung tragen. Die Verwahrung ist demnach auf gefährliche Täter zugeschnitten, die zum Urteilszeitpunkt keiner Behandlung zugänglich sind und bei denen auch langfristig ein Behandlungserfolg nicht erwartet werden kann.

Der Vollzug der ausgefallenen Freiheitsstrafe geht der Verwahrung voraus. Eine bedingte Entlassung aus dieser Freiheitsstrafe kann nur in Ausnahmefällen durch das Gericht erfolgen, vorausgesetzt die Gefährlichkeit der verurteilten Person hat sich während des Strafvollzugs soweit verringert, dass deren Bewährung in Freiheit erwartet werden kann. Damit kann das Gericht einer Entwicklung bzw. einer Veränderung der Verhältnisse vorab bei langen Strafen Rechnung tragen. Gewöhnlich ist die Freiheitsstrafe aber vollständig zu verbüssen. Ob die Verwahrung schliesslich vollzogen wird, entscheidet sich erst nach dem Vollzug der Freiheitsstrafe.

Dieser Konzeption ist auch bei der Ausgestaltung des Vollzugs der vorangehenden Freiheitsstrafe und der Verwahrung Rechnung zu tragen: Die Individualinteressen der verurteilten Person und der Wiedereingliederungsauftrag treten gegenüber dem Schutz der öffentlichen Sicherheit in den Hintergrund. Der Vollzug erfolgt deshalb zumindest anfänglich in einer geschlossenen Einrichtung. Innerhalb der Einrichtung soll die verurteilte Person das Arbeits-, Betreuungs- und Freizeitangebot nutzen können. Ihre Rechte dürfen nur so weit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern (Art. 74 StGB). Es sollte der Grundsatz gelten, dass so viele Sicherheitsmassnahmen getroffen werden, wie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit nötig sind, dass innerhalb der Vollzugseinrichtung aber so viele Freiheiten zugestanden werden wie möglich. Bei der Vollzugsplanung ist die besondere Situation der verurteilten Person zu berücksichtigen, können doch fehlende Perspektiven dazu führen, dass diese sich selbst oder Dritte gefährdet, weil sie keinen Sinn mehr sieht bzw. nichts mehr zu verlieren hat. Nach Ziff. 18.10 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze<sup>3</sup> erfolgt die Unterbringung aller verurteilten Personen unter Sicherheitsvorkehrungen, die unter Berücksichtigung der Fluchtgefahr oder der Gefahr, dass Gefangenen sich selbst oder anderen Schaden zufügen, möglichst wenig restriktiv sind. Nach Ziff. 25.1 und 2 hat der Vollzug allen verurteilten Personen ein ausgewogenes Programm an Aktivitäten zu bieten; er ist so zu gestalten, dass er allen verurteilten Personen ermöglicht, sich täglich so viele Stunden ausserhalb ihrer Hafträume aufzuhalten, wie dies für ein angemessenes Mass an zwischenmenschlichen und sozialen Beziehungen notwendig ist.

Die verurteilte Person ist soweit notwendig psychiatrisch zu betreuen. Damit sind medizinische Massnahmen gemeint, die nicht (primär) auf eine Verbesserung der Legalprognose ausgerichtet sind. Die Therapierbarkeit der verurteilten Person ist immer wieder zu überprüfen und bei Behandlungswilligkeit sollen Behandlungsversuche durchgeführt werden, sofern eine Chance besteht, dadurch lasse sich die Gefährlichkeit soweit verringern, dass eine Entlassung dereinst als möglich erscheint, bzw. es könne die gerichtliche Umwandlung in eine stationäre therapeutische Massnahme erreicht werden.

## **2. Vollzug der vorausgehenden Freiheitsstrafe**

Ordnet der Richter zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe die Verwahrung an, entscheidet er damit, dass die ausgefallte Zeitstrafe zum Schutz der öffentlichen Sicherheit voraussichtlich nicht genügt. Der Strafvollzug ist deshalb so zu gestalten, dass die öffentliche Sicherheit gewährleistet und die verurteilte Person von der Öffentlichkeit ferngehalten wird. Massnahmen, die auf eine

---

<sup>2</sup> Ziff. 2.1. lit. a der Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission vom 27.10.2006 über den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen bei gemeingefährlichen Straftätern und Straftäterinnen (abgekürzt RL Gemeingefährliche).

<sup>3</sup> Empfehlung des Europarates Rec(2006)2.

Wiedereingliederung der verurteilten Person ausgerichtet sind, sind nicht vorzusehen. Vorbehalten bleibt eine nicht vorhersehbare Änderung der Verhältnisse (z.B. schwere Krankheit, Invalidität).

Die verurteilte Person ist in eine geschlossene Vollzugseinrichtung einzuweisen und die Freiheitsstrafe ist grundsätzlich vollständig zu verbüssen. Die Vollzugsplanung ist auf das Strafende hin auszurichten.

Vollzugsziel soll neben der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sein, die verurteilte Person zu stärken und ihr soziale Fähigkeiten für die Lebensgestaltung (z.B. sich verständlich machen, zuhören, auf andere eingehen, Anregungen/Kritik annehmen und verarbeiten, Beziehungen aufnehmen und gestalten, sich in einer Gruppe zurechtfinden, Konflikte lösen können) zu vermitteln und diese mit ihr innerhalb der Vollzugseinrichtung einzuüben. Ausserdem sollen, wenn zu erwarten ist, die Gefährlichkeit der verurteilten Person könne mit einer Behandlung voraussichtlich gesenkt werden, deren Behandlungswilligkeit gefördert und Behandlungsversuche noch während des Freiheitsentzugs durchgeführt werden. Ziel ist es in diesen Fällen, auf das Strafende hin eine gerichtliche Umwandlung der Verwahrung in eine stationäre therapeutische Massnahme zu erwirken.

Die Ausgestaltung und Intensität der Behandlung soll auf die bis zum Strafende verbleibende Dauer ausgerichtet werden. Ein Zuwarten mit einer Therapie bis zum Strafende ist nicht sinnvoll und die Behandlung ist einzuleiten, wenn der Wille der verwahrten Person zu Veränderungen und eine gewisse Erfolgsaussicht ausreichend feststellbar sind.

Da der Vollzug nicht auf die bedingte Entlassung ausgerichtet wird, machen auf Wiedereingliederung zielende Vollzugsöffnungen keinen Sinn. Vollzugsöffnungen werden zwar nicht (wie beim Vollzug der lebenslänglichen Verwahrung) grundsätzlich ausgeschlossen, sie können aber nur in begründeten Ausnahmefällen in Frage kommen. Zu denken ist an Ausgänge und Tagesurlaube aus therapeutischen Gründen (Aufrechterhaltung einer Grundmotivation, Erfüllung therapeutischer Aufgaben, Überprüfung der therapeutischen Arbeit), damit ein Verurteilter den Kontakt zur Aussenwelt nicht vollständig verliert oder um einen langen Vollzug zu strukturieren und erträglich zu machen. Vollzugsöffnungen dürfen in aller Regel nur in Begleitung von Anstaltsmitarbeitern durchgeführt werden.

Vor dem Entscheid über Vollzugsöffnungen überprüft die Vollzugsbehörde die Gefährlichkeit der verurteilten Person<sup>4</sup> und holt die Stellungnahme der konkordatlichen Fachkommission<sup>5</sup> und nötigenfalls ein Sachverständigen Gutachten ein.

### 3. Vollzug der Verwahrung

Auch der Verwahrungsvollzug ist so auszugestalten, dass die öffentliche Sicherheit gewährleistet ist. Dieser Sicherungsauftrag hat Vorrang vor Wiedereingliederungsbemühungen. Der Vollzug der Verwahrung soll durch möglichst grosse Freiheit innerhalb der Vollzugseinrichtung menschenwürdig gestaltet werden, wobei im Vollzugsplan die Massnahmen zur Vermeidung von Drittgefährdung aufzulisten sind<sup>6</sup>.

Wenn und solange es eine verwahrte Person - aus welchen Gründen auch immer - nicht schafft, dass die Verwahrung in eine stationäre therapeutische Behandlung umgewandelt wird, und wenn keine Umstände ausgewiesen sind (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen, Alter), welche die Gefährlichkeit auf Dauer wesentlich vermindern, besteht der Vollzugauftrag weiter in der Sicherung der Öffentlichkeit und damit in der Fernhaltung der verurteilten Person aus der Gesellschaft. Der notwendige Sicherheitsstandard ist aufgrund der Persönlichkeit der verwahrten Person zu bestimmen: Es braucht nicht bei jeder verwahrten Person den Sicherheitsstandard einer geschlossenen Strafanstalt. Der Sicherungsauftrag ist verbunden mit der Verpflichtung, in regelmässigen Abständen zu überprüfen, ob sich etwas verändert hat oder verändern lässt. Entsprechend sind Behandlungswilligkeit weiter zu fördern und Behandlungsver-

<sup>4</sup> Ziff. 2.2. lit. a RL Gemeingefährliche.

<sup>5</sup> Ziff. 3.1. RL Gemeingefährliche.

<sup>6</sup> Art. 90 Abs. 2 StGB.

suche durchzuführen, wenn erwartet werden darf, dadurch lasse sich die Legalprognose massgeblich verbessern.

Vollzugsöffnungen sind auch im Verwahrungsvollzug nur ausnahmsweise und unter den gleichen Rahmenbedingungen wie beim Vollzug der vorausgehenden Freiheitsstrafe möglich. Insbesondere unbegleitete Vollzugsöffnungen werden grundsätzlich nicht gewährt.

Vor der Einweisung in eine offene Vollzugseinrichtung oder dem Entscheid über Vollzugsöffnungen überprüft die Vollzugsbehörde die Gefährlichkeit der verurteilten Person<sup>3</sup> und holt die Stellungnahme der konkordatlichen Fachkommission<sup>4</sup> und nötigenfalls ein Sachverständigen-gutachten ein.

\*\*\*